

§46

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volkskammer der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit Ende der Wahlperiode der Volkskammer, durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Die Volkskammer stellt bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit die Tatsache des Erlöschens des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion sie angehören, beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von der Partei oder Massenorganisation beantragt werden, deren Fraktion der Abgeordnete angehört. Die Volkskammer entscheidet über die Anträge.

(4) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. (Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung) Die Entscheidung über die Abberufung des Abgeordneten trifft die Volkskammer.

§47

(1) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, tritt an die Stelle des Abgeordneten ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgelegt.

V.

Das Sekretariat der Volkskammer

§48

Das Sekretariat der Volkskammer gewährleistet:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium, die Ausschüsse und Abgeordneten der Volkskammer;
2. die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer;
3. die Sicherheit im Gebäude der Volkskammer.

§49

(1) Der Leiter des Sekretariats der Volkskammer wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und ist dem Präsidium verantwortlich.

(2) Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Er unterbreitet dem Präsidium den Haushaltsplan zur Bestätigung.

(4) Er ist gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats disziplinarbehaftet.